



Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Motorsportanlage“ der Stadt Fürstenau und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Zeit vom 09. Februar 2026 bis einschließlich 13. März 2026.

A) Aufhebungsbeschluss

der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 63 „Motorsportanlage“ aufzuheben.

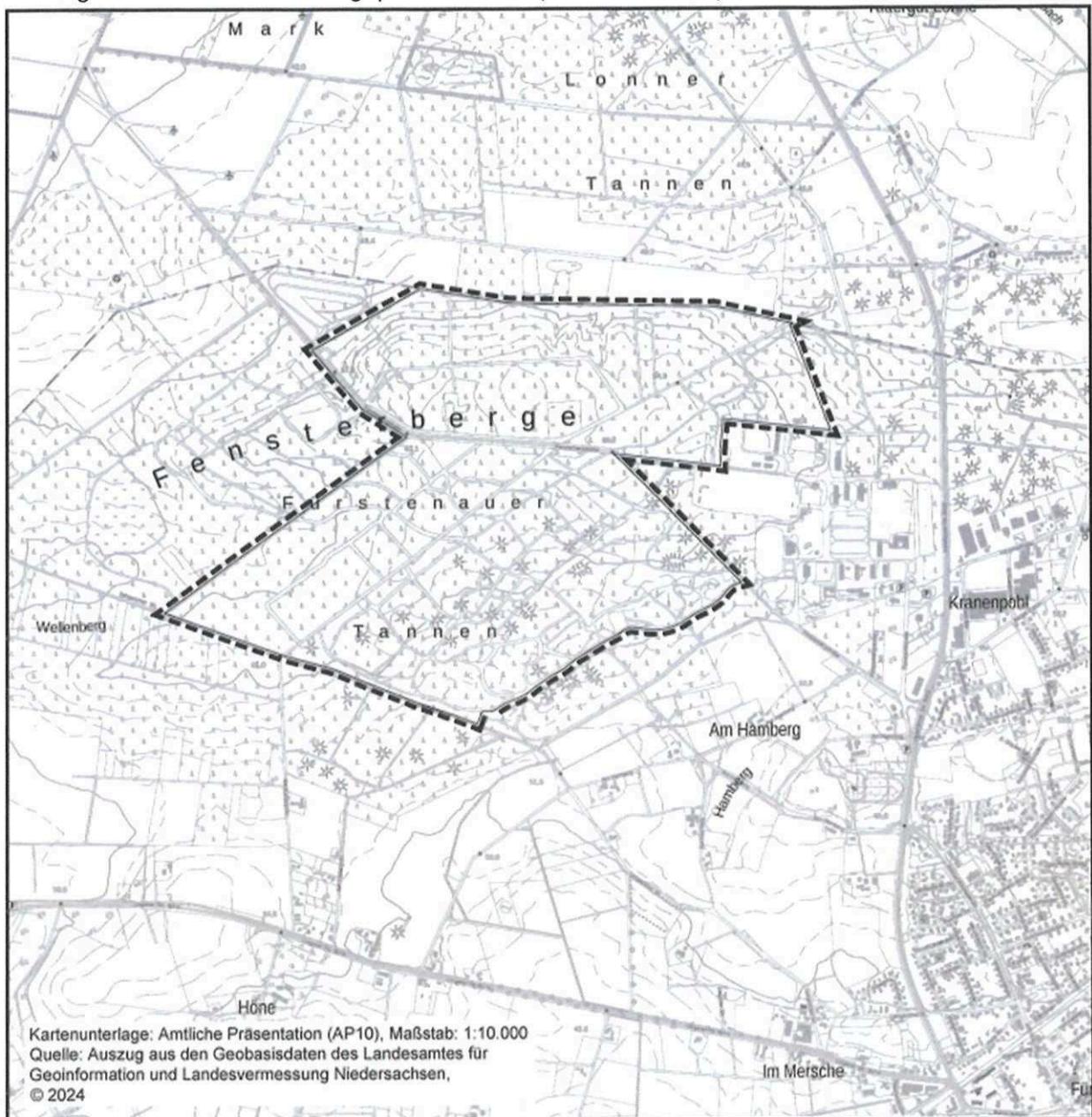
Durch den Beschluss des Rates vom 14.03.2017 wurde der Bebauungsplan Nr. 63 „Motorsportanlage“ als Satzung beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes war es, den bis dahin im Rahmen befristeter Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelten Betrieb des Geländewagenparks im Freizeit- und Ferienpark Fürstenau planungsrechtlich abzusichern. Auf Grundlage des Bebauungsplans hat der Landkreis Osnabrück am 22.12.2017 eine dauerhafte Genehmigung für den Geländewagenpark ausgesprochen. Diese Genehmigung wurde vom Umweltforum Osnabrück angefochten. Insbesondere aufgrund naturschutzfachlicher Widersprüche wurde die Genehmigung durch Urteil des Verwaltungsgerichtes Osnabrück vom 30.08.2022 aufgehoben. Das Gericht stellte gleichzeitig die Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes Nr. 63 fest.

Der Geländewagenpark wurde somit bis zum Verkauf des gesamten Geländes im Dezember 2021 durch die Freizeit- und Ferienpark Fürstenau GmbH betrieben. Nach der von dem jetzigen Eigentümer im Februar 2022 vorgestellten Konzeptplanung, soll auf dem Gelände nunmehr eine Nutzung mit den Schwerpunkten Natur, Freizeit und Energie erfolgen. Die Fläche soll demnach für sanften Tourismus und Naherholung sowie für die Erzeugung regenerativer Energien verwandt werden. Der Offroad-Park wurde zwischenzeitlich aufgegeben. Es besteht somit kein öffentliches Interesse am Fortbestand des Bebauungsplanes Nr. 63 „Motorsportanlage“.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Fürstenau nordwestlich des Stadtzentrums.

Infolge der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Motorsportanlage“ ist gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan zu ändern. Aus diesem Grund erfolgt parallel die Aufstellung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau. Ziel dieser Änderung ist die Ausweisung eines „Sondergebietes Windenergieanlagen“ im Bereich des früheren Motorsportgeländes.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 (unmaßstäblich):



Der Aufhebungsbeschluss der Stadt Fürstenau vom 05.12.2023 über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Motorsportanlage“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

B) Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung besteht die Möglichkeit einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung.

Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom

09. Februar 2026 bis einschließlich 13. März 2026

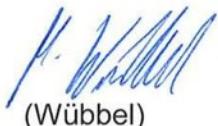
im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Fürstenau, Schlossplatz 1, Zimmer-Nr. 61, 49584 Fürstenau, während der Dienststunden öffentlich dargelegt. Dabei wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben (Anhörung).

Die Planunterlagen können auch eingesehen und abgerufen werden unter:
<https://www.fuerstenau.de/Bekanntmachungen/>

Es wird darum gebeten, vorrangig die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme unter der vorgenannten Internetadresse zu nutzen.

Eine persönliche Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Fürstenau sollte nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung erfolgen (Frau Barlage, Telefon-Nr.: 05901/9320-61). Fragen zu den Planunterlagen können ebenfalls telefonisch unter der v. g. Telefonnummer gestellt werden.

Der Stadtdirektor



(Wübbel)

